

**Satzung über das Satzungs- und Verordnungsblatt und eilige Bekanntmachungen  
der Stadt Memmingen**

Vom 17. März 1959  
(Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Memmingen Nr. 13/1959)

*Bekanntgemacht am:* 18. März 1959  
*Inkraftgetreten am:* 19. März 1959

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBl</i>	<i>bekanntgemacht am</i>	<i>inkraftgetreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
28.02.1961	13	08.03.1961	01.04.1961	§§ 1, 3
27.10.2020	27	28.10.2020	29.10.2020	Satzungsüberschrift, § 1a

	Seite
§ 1 Amtsblatt .....	1
§ 1a Eilige Bekanntmachungen.....	2
§ 2 Erscheinen .....	2
§ 3 Herausgabe .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2

Auf Grund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (GVBl S. 345) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Amtsblatt

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Memmingen im Sinne des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung und des Art. 48 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) sowie die Bestimmungen zur Ausführung und Durchführung dieser Satzungen und Verordnungen werden im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen (SVBl Memmingen) amtlich bekanntgemacht.

- (2) <sup>1</sup>Das Satzungs- und Ordnungsblatt ist Amtsblatt im Sinne des Art. 26 der Bayer. Gemeindeordnung und des Art. 59 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes. <sup>2</sup>Es führt den Untertitel „Amtsblatt für die Stadt Memmingen“.

#### § 1 a Eilige Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, einen Rechtsakt i.S.d. Art. 35 BayVwVfG sofort bekanntzumachen, so kann dieser Rechtsakt im Internet auf der Homepage der Stadt Memmingen unter [www.memmingen.de](http://www.memmingen.de) bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung ist anschließend nachrichtlich auch in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen“ zu veröffentlichen; zumindest hiervon der verfügende Teil. Im Falle des S.2 HS. 2 ist dabei anzugeben, wo der Rechtsakt und seine Begründung eingesehen werden kann.

#### § 2 Erscheinen

- (1) <sup>1</sup>Das Satzungs- und Ordnungsblatt erscheint nach Bedarf. <sup>2</sup>Der Ausgabebetrag wird im Kopf jeder Einzelnummer bezeichnet.
- (2) Auf die Veröffentlichungen im Satzungs- und Ordnungsblatt wird jeweils in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen“ hingewiesen, die für die sonstigen Bekanntmachungen der Stadt als Amtsblatt unverändert weiter erscheinen.

#### § 3 Herausgabe

<sup>1</sup>Das Satzungs- und Ordnungsblatt wird von der Stadt Memmingen herausgegeben und vervielfältigt. <sup>2</sup>Die Einzelnummern des Satzungs- und Ordnungsblattes werden im Einwohnermeldeamt kostenlos abgegeben. <sup>3</sup>Dort liegen die Einzelnummern auch zur Einsicht öffentlich auf.

#### § 4 Inkrafttreten\*

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Memmingen“ in Kraft. <sup>2</sup>Die Satzung wird außerdem im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen bekanntgemacht. \*

\*Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.